

Radio Primaton

14. Interview: Treppenlift

- 1.) Wann sind Aufwendungen für einen Treppenlift als Krankheitskosten steuerlich berücksichtigungsfähig?

Krankheitskosten sind als sog. außergewöhnliche Belastungen bei der Steuer zu berücksichtigen, wenn sie zum Zweck der Heilung oder mit dem Ziel, die Krankheit erträglich zu machen, getätigt werden. Und, sie müssen zwangsläufig entstehen.

- 2.) Wie muss man das nachweisen?

In vielen Fällen ist für Maßnahmen, die nicht eindeutig der Heilung dienen, ein vor Beginn der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung notwendig.

- 3.) Das ist aber sehr umständlich!

Ja, und wie gesagt, auch im Nachhinein nicht mehr nachholbar.

- 4.) Und da gibt es jetzt eine neue Erleichterung?

Stimmt! Für den Treppenlift hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese vorherige Bescheinigung nicht notwendig ist, weil es sich nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handelt. Der Betroffene muss aber nachweisen, dass die Maßnahme medizinisch angezeigt war.

- 5.) Was bedeutet das?

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass nicht nur das medizinisch Notwendige darunter fällt, sondern jede Maßnahme, die hinreichend gerechtfertigt ist. Der Weg zum Nachweis ist damit also wesentlich leichter. Im Beispiel des Treppenlifts muss vor dem Einbau also kein amtsärztliches Gutachten erstellt werden, um trotzdem steuerlich zu profitieren.

- 6.) Was ist, wenn der Gehbehinderte Rentner ist und selbst kein Einkommen mehr erzielt?

Der Steuerpflichtige, der die Kosten geltend machen will, muss natürlich selbst noch Steuerzahler sein, sonst hat er steuerlich nichts von den Kosten. Wollen die Kinder diese Kosten als Angehörige geltend machen, so können sie dies nur, wenn der Nutzer kein eigenes Einkommen und Vermögen hat.